

<p>§ 1a <i>Träger der Planung</i></p> <p>¹ Träger der Planung sind</p> <p>a. die Gemeinden,</p> <p>b. die regionalen Entwicklungsträger,</p> <p>c. der Kanton.</p> <p>² Die regionalen Entwicklungsträger sind Gemeindeverbände im Sinn des Gemeindegesetzes.</p>	
<i>Erläuterungen</i>	<p>Träger der Planung sind die Gemeinden, die regionalen Entwicklungsträger (RET) und der Kanton. Zur Stärkung der Funktionsfähigkeit und der Wirksamkeit der regionalen Strukturen sind in den letzten Jahren im Kanton Luzern nach und nach RET entstanden, die sich mittlerweile etabliert haben. Sie wirken als Ansprechpartner des Kantons in dem von ihnen erfassten Gebiet. Die RET fungieren als Dachstruktur, unter der verschiedene Formen regionaler Zusammenarbeit gebündelt und besser aufeinander abgestimmt werden können. Sie führen dadurch zu einer Vereinfachung der Strukturen. Die RET dienen als Kompetenzzentren auch im Bereich der - im Vergleich zur Raumplanung - umfassender verstandenen Raumentwicklung, die in erster Linie kommunale Aufgaben übernehmen, bei denen eine überkommunale Zusammenarbeit erforderlich oder zweckmässig und von den Gemeinden gewünscht ist. Daneben können sie auch Aufgaben wahrnehmen, die ihnen der Kanton überträgt. Ihre Möglichkeiten entsprechen einem Bedürfnis der Gemeinden und des Kantons. Die RET haben die Regionalplanungsverbände als Planungsträger ersetzt (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 21, in: KR 2013, S. 526).</p>
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	<p>– Der Gemeinde kommt in Verfahren der Nutzungsplanung, wo sie Planungsträgerin ist und in Ausübung ihres Planungsermessens und in Wahrnehmung ihrer Autonomie agiert, Parteistellung im Sinn von § 17 VRG zu (vgl. VGU V 11 42 vom 15. März 2012 und V 07 6 vom 20. Februar 2008; Wirthlin, Luzerner Verwaltungsrechtspflege, Bern 2011, N 36.8) (KGU 7H 13 38 vom 9. April 2014, E. 8.1).</p>
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	<p>– § 3 PBG (Aufgaben der Planungsträger)</p> <p>– §§ 48-55 GG (Gemeindeverband)</p>
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–